

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Bestellungen gelten nur die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichende AGB des Lieferanten oder Bestellers gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Annahme oder Bezahlung von Bestellungen, oder die Ausführung von Lieferungen bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Bestellers. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner.

2. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand bei Vertragsbeziehungen mit Kaufleuten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist Coburg. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Bezugnahme auf ein anderes Recht. Die Anwendung der United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

3. Die **Unwirksamkeit** einzelner Bestimmungen ergreift nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Beweislastumkehr bei Salvatorischen Erhaltungsklauseln, die den Vertragspartnern bekannt ist, ist es der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB abzubedingen. Die Vertragspartner werden eine Vereinbarung treffen, die eine unwirksame Bedingung ersetzt oder eine Lücke ergänzt und damit eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung herbeiführen.

Einkaufsbedingungen

4. Bestellung

4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.

5. Lieferung

5.1. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

5.2. Hält der Lieferant vereinbarte Termine aus einem von ihm zu vertretenden Umstand nicht ein, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, berechtigt, nach Mahnung neben der Erfüllung Schadensersatz zu verlangen, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat. Ist eine gesetzte Frist, um die Leistung nachzuholen, fruchtlos verstrichen, sind wir berechtigt, anstelle der Kaufsache Schadensersatz zu verlangen.

5.3. Soweit der Lieferant Schwierigkeiten mit der Fertigung oder der rechtzeitigen Lieferung voraussieht, ist er verpflichtet, uns unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

5.4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6. Höhere Gewalt.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung oder Wegfall unseres Bedarfes zur Folge haben.

7. **Rechnungen** dürfen den Lieferungen nicht beigelegt sein. Sie sind an unsere Firmenanschrift PVA SPA Software Entwicklungs GmbH, Seifartshofstraße 12-14, D-96450 Coburg zu richten.

8. Preise und Gefahrübergang

Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant hat die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

9. Zahlungsbedingungen

Mangels anderer Vereinbarungen erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 15 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb 25 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 40 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, indem sowohl die Rechnung als auch die Waren bei uns eingegangen sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

10. Gewährleistung

10.1. Die Annahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt, insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2. Bei Mängeln der Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung auch nach Setzung einer angemessenen Frist fehl, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, soweit die Nacherfüllung unmöglich ist, der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist oder die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist. Das gleiche gilt, wenn eine spätere Leistung aufgrund eines fest einzuhaltenden Termins kein Interesse mehr hat. Wir sind auch berechtigt, Minderung, also Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Rücktritt und Geltendmachung der Minderung haben gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des Rechtes zum Rücktritt sind wir daneben berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, soweit der Lieferant den Mangel zu vertreten hat, hierfür genügt auch einfache Fahrlässigkeit.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.

10.3. Verursacht eine mangelhafte Lieferung eine über den üblichen Umfang hinausgehende Eingangskontrolle, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

10.4. Der Schadensersatzanspruch umfasst auch Mangelfolgeschäden sowie Schäden, die an anderen Sachen oder Personen eintreten. Er umfasst auch Kosten für die Ersatzbeschaffung.

11. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die wir zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten, Software und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Unterlagen und Daten und ähnliches von unseren Kunden.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

12. Vertragsstrafe

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von Punkt 11. verpflichtet sich der Lieferant unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungs Zusammenhanges zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Für den Verstoß gegen die Bestimmungen sind wir beweispflichtig.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Lieferbedingungen

14. Bestellung

Bestellungen des Kunden bedürfen der Schriftform. Mündliche Bestellungen oder Lieferzusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Angebote verstehen sich bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Zugang, wobei der Zugang per e-mail genügt. Nimmt der Besteller das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, so sind wir berechtigt, von diesem Angebot zurückzutreten.

15. Lieferung

15.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Haben wir die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten, Transportkosten, auch für entsprechendes Werkzeug.

15.2. Sind feste Lieferfristen vereinbart, so setzt die Einhaltung dieser Lieferfristen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, insbesondere von Plänen und so weit erforderlich von Hard- und Software voraus. Der Besteller hat auf Anforderung geeignetes Personal rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weiterhin setzt die Einhaltung von Lieferfristen die vereinbarten Zahlungsziele voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Das gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

15.3. Der Besteller hat eingehende Lieferungen sofort auf Vollständigkeit und Spezifikation zu untersuchen. Etwaige Abweichungen hat der Besteller unverzüglich binnen einer Frist von vier Tagen zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Frist gilt die Lieferung als angenommen. Dies gilt nicht für versteckte Mängel.

15.4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, zum Beispiel Streik, Aussperrung oder ähnliches zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen ebenfalls angemessen.

16. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferung bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.

17. Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden der Ware nicht beigelegt, sondern an die Anschrift des Bestellers gesandt. Die Rechnungen enthalten ein Zahlungsziel von zwei Wochen ab Rechnungsdatum. Bei Verzug der Zahlung werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich berechnet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

Die Rechnungen sind vom Besteller sofort zu prüfen. Werden gegen die Rechnungen nicht Einwendungen binnen einer Frist von drei Wochen erhoben, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich.

18. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über:

a) Bei Lieferung ohne Aufstellung und/oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) Bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert, oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr in diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

19. Aufstellung und Montage

Der Besteller hat zum vereinbarten Montagetermin alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere hat das zur Mitwirkung erforderliche Personal des Bestellers zur Verfügung zu stehen. Alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Räume des Bestellers müssen betretbar und für die erforderlichen Arbeiten vorbereitet sein. Er hat, soweit erforderlich, alle erforderlichen Unterlagen sowie eventuell Soft- und Hardware bereitzuhalten.

Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so hat der Besteller unsere Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlichen Reisen zu tragen. Dies gilt auch für Kosten des Montagepersonals oder für Kosten von Erfüllungsgehilfen.

20. Gewährleistung

20.1. Für Kaufverträge gilt folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich 12 Monate für Neusysteme, einheitlich 6 Monate für Gebrauchssysteme. Im Falle einer mangelhaften Lieferung sind die Gewährleistungsansprüche des Bestellers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die Nacherfüllung unmöglich, wird sie verweigert oder ist dem Besteller unzumutbar, so hat der Besteller die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte wie Minderung, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Schadensersatz. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung außer in den anderen Fällen liegt dann vor, wenn unser zweiter Nacherfüllungsversuch fehlergeschlagen ist.

20.2. Zur Mängelbeseitigung ist uns angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Werden zu kurze Fristen für die Mängelbeseitigung gesetzt, werden wir von der Gewährleistung frei.

20.3. Für Werk- oder Werklieferungsverträge gilt folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt einheitlich 12 Monate für Neusysteme und 6 Monate für gelieferte Ersatzteile. Im Falle des Mangels eines Werkes leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder die Herstellung eines neuen Werkes. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung unter den Bedingungen der Ziffer 20.1. hat der Besteller die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche. Ziff. 8.2. gilt entsprechend.

20.4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese oder die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

20.5. Technische Änderungen sowie Änderungen in Prospekten und Handbüchern bei im Übrigen gleichbleibenden Spezifikationen berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

21. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

21.1. Wir gewährleisten bei Lieferungen innerhalb Deutschlands, dass die Liefergegenstände keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen, die dem Besteller oder dessen Kunden die Benutzung der Lieferware ganz oder teilweise untersagen könnten. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die von uns erbrachten Arbeitsergebnisse gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, werden wir den Besteller auf seine Kosten von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen freistellen. Alternativ können wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder das gelieferte Produkt so ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung entfällt. Die Freistellungsverpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Besteller uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produktes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Die Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, beispielsweise wenn er das Produkt verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt hat.

21.2. Soweit nicht Weitergehendes ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart ist, erwirbt der Besteller Nutzungsrechte nur nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch. Gelieferte Unterlagen und Software dürfen nur zu dem von uns eingerichteten Zweck benutzt werden. Soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart ist, erwirbt der Besteller an gelieferter Software das zeitlich unbeschränkte nicht ausschließliche Recht, die Software auf den gelieferten Produkten in unveränderter Form und für die vorausgesetzten Zwecke zu benutzen. Die Software darf zu Sicherungszwecken einmalig kopiert, nicht jedoch in irgendeiner Weise verändert werden.

22. Abnahme

Die gelieferten Arbeitsergebnisse sind abzunehmen, wenn zwei Probeläufe unter Anwesenheit des abgestellten Personals des Bestellers erfolgreich abgeschlossen und alle erforderlichen Unterlagen übergeben sind. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat die Abnahme schriftlich zu erfolgen. Verweigert der Besteller die Abnahme, so sind wir berechtigt, dem Besteller eine Frist von einer Woche zur schriftlichen Abnahme zu setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos, so gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen.

23. Geheimhaltung und Vertragsstrafe

Unsere Bestimmungen unter Ziffer 11. und 12. der Einkaufsbedingungen gelten entsprechend. Die Vertragsstrafe ist auch verwirkt, wenn der Besteller gegen die ihm eingeräumten Nutzungsbedingungen verstößt, insbesondere vertrauliche Unterlagen oder Kopien von Software an Dritte weitergibt. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

24. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

25. Sonstige Haftung

Unsere Haftung für die Verletzung von Rechtsgütern, die nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit des Bestellers oder seiner Mitarbeiter betreffen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt davon unberührt.

PVA SPA Software Entwicklungs GmbH

Seifartshofstraße 12-14
D-96450 Coburg